

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/63582a34-2235-3d38-88f4-88a182b1e431>

Bibliografie

Titel	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
Amtliche Abkürzung	ArbMedVV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-11

§ 1 ArbMedVV - Ziel und Anwendungsbereich

(1) ¹Ziel der Verordnung ist es, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. ²Arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten.

(2) Diese Verordnung gilt für die arbeitsmedizinische Vorsorge im Geltungsbereich des [Arbeitsschutzgesetzes](#).

(3) Diese Verordnung lässt sonstige arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen, insbesondere nach dem [Arbeitsschutzgesetz](#) und dem [Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit \(Arbeitssicherheitsgesetz\)](#), unberührt.

